

# Die Hürden der Schweigepflicht

**Auskünfte im Pflegealltag** Grundsätzlich unterliegen Pflegepersonen der Schweigepflicht. Sie können sich sogar strafbar machen, wenn sie sich nicht daran halten. Andererseits ist die Schweigepflicht nicht grenzenlos. Was sollten Pflegekräfte wissen? Worauf müssen sie achten?

**D**atenschutz und die Wahrung von Privatgeheimnissen sind ein allgegenwärtiges Thema. Die Schweigepflicht und Verpflichtung zur Loyalität besteht für alle angestellte Mitarbeitende gegenüber dem Arbeitgeber bereits aufgrund des Arbeitsrechts. Der Abschluss eines Arbeitsvertrags beinhaltet eine Reihe von Nebenpflichten. Eine der wichtigsten und manches Mal unterschätzten Vereinbarungen ist die Treue- bzw. Loyalitätspflicht. Jeder Arbeitnehmer ist gehalten, seinem Arbeitgeber keinen Schaden zuzufügen. Leitet er – beispielsweise in Einrichtungen des Gesundheitswesens oder der Pflege – Informationen wie Einrichtungsintra, Patientendaten oder sonstige Informationen weiter, dann kann dies zumindest zu einer Schädigung des Images des Arbeitgebers führen. Wer geht schon gerne als Patient in eine Klinik oder in ein Heim, wenn man weiß, dass man es dort mit dem Datenschutz nicht so genau nimmt? Heute gehört die Verschwiegenheit daher auch zum großen Bereich der Compliance.

## Strafrechtlich relevant

Weil der Gesetzgeber dieses Thema als sehr wichtig erachtet, hat er bei Angehörigen der Heilberufe ebenso wie bei Ärzten und Hebammen zusätzlich eine Strafbarkeit vorgesehen. Dieser Personenkreis hat nämlich in der Regel sehr leicht Zugang zu überaus sensiblen (Patienten-)Daten und verfügt damit über noch viel mehr „geheime Informationen“ als andere Mitarbeitende in einer Einrichtung. Der Facility Manager oder das Reinigungspersonal erfährt sicher auch das eine oder andere, was nicht nach außen dringen sollte, aber die aktiv in die Pflege eingebundenen Kräfte haben aufgrund der leichteren Kenntnisaufnahme eine noch größere Verantwortung. Damit sie sich dieser Verantwortung auch bewusst werden, „bedroht“ sie das Strafrecht mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe. Datensicherheit ist das bezweckte Ziel. Auch wenn wir umgangssprachlich von Schweigepflicht sprechen, nennt es der Strafgesetzbuch die Verletzung von Privatgeheimnissen. Voraussetzungen für eine Strafbarkeit sind das Vorliegen eines fremden Geheimnisses, das einer bestimmten Personengruppe wie Pflegefachkräften in dieser Eigenschaft anvertraut wurde, welches diese aber in unzulässiger Weise einem unbefugten Dritten offenbart haben.

## Das fremde Geheimnis

Fremde Geheimnisse sind Umstände, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind. Steht schon in jedem Boulevardblatt,

dass sich der Schlagstar gerade in einer bestimmten Klinik befindet, dann ist dies kein Geheimnis mehr. Möglicherweise ist aber der Grund für den Klinikaufenthalt, dass heißt seine Erkrankung, nicht öffentlich bekannt. Es kommt also sehr darauf an, um welches konkrete Detail es geht. Das Schlagwort „Datenschutz“ ist in diesem Zusammenhang nur ein Mosaiksteinchen des Begriffs „fremdes Geheimnis“. Denn dazu zählen auch viele weitere Informationen. Sogar rein private Äußerungen eines Pflegeempfängers fallen darunter, etwa die Schilderung seiner desolaten finanziellen Situation oder seines schlechten Verhältnisses zu seiner Familie.

■ **Der Patient darf darauf vertrauen, dass alles, was er Pflegefachkräften oder Ärzten gegenüber äußert, nicht unkontrolliert nach außen dringen wird.**

All dies soll nur möglichst wenigen Personen bekannt sein. Im Pflege-Setting sind dies in der Regel nur die exakt diesen Patienten behandelnden Personen. Das sonstige Kollegium – gleich welcher beruflichen Profession – gehört also nicht dazu, wenn sie beruflich nichts mit diesem Pflegeempfänger zu tun haben. Der Patient darf darauf vertrauen, dass alles, was er Pflegefachkräften oder Ärzten gegenüber äußert, nicht unkontrolliert nach außen dringen wird.

Die Offenbarung an einen unbefugten Dritten bedeutet, dass das fremde Geheimnis einem anderen in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden muss. Voraussetzung für eine strafrechtliche Verfolgung der Verletzung der Schweigepflicht ist, dass ein Strafantrag desjenigen erforderlich ist, dessen Geheimnis verletzt wurde.

## Schweigepflicht nicht grenzenlos

Schweigepflicht ist jedoch nicht grenzenlos. Natürlich muss es auch Möglichkeiten geben, Informationen weiterzugeben. Hier geht es um Offenbarungsbefugnisse, die es einem in Art eines rechtfertigenden Notstandes gestatten, sich an Dritte zu wenden. Das verletzte Kind scheint von den Eltern misshandelt worden zu sein – hier darf das Jugendamt informiert werden. Anders wäre es bei dem offensichtlichen Opfer häuslicher Gewalt, wenn diese Person erwachsen und im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte ist. Dann wäre es

wiederum übergreifend, derartiges den Ermittlungsbehörden mitzuteilen, denn nur das Opfer selbst kann hierüber selbstbestimmt entscheiden.

Eine ganze Reihe von Offenbarungspflichten bestehen, teilweise kraft Gesetzes wie bei der Meldung eines hochinfektiös erkrankten Patienten an das Gesundheitsamt. Betreuer, Vorsorgebevollmächtigte, Personensorgeberechtigte von noch nicht selbst einwilligungsfähigen Minderjährigen, Fälle des Notvertretungsrechts bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften führen ebenfalls zu einer Auskunftspflicht und lassen die Schweigepflicht in den Hintergrund treten.

Auch in diesem Kontext ist die Einwilligung des Betroffenen der wichtigste Rechtfertigungsgrund. Die Schweigepflichtentbindung ist ein häufig hierfür benutzter Begriff. Kann der Patient selbst ausdrücklich einwilligen, ist die Situation rechtlich und tatsächlich einfach und klar. Schwierig wird es dann, wenn der Pflegeempfänger dazu nicht mehr in der Lage ist. Hat er keinen Vorsorgebevollmächtigten oder Betreuer und liegt auch keiner der sonstigen Ausnahmefälle vor, so gilt grundsätzlich die Schweigepflicht.

### Vorsorgevollmacht empfohlen

Doch wie soll man sich verhalten, wenn der Patient aufgrund eines Notfalls in eine Situation geraten ist, aufgrund derer er sich nicht mehr selbstbestimmt äußern kann? Der Familienvater hatte einen schweren Verkehrsunfall, die Kinder wollen wissen, wie es dem Vater geht. Bei strenger Anwendung der gesetzlichen Regelung könnte man den Standpunkt vertreten, dass sie kein Recht auf irgendwelche Auskünfte haben. Aber ist das denn ethisch vertretbar? Manch einer wird es als nahezu unmenschlich empfinden, den nächsten Angehörigen keine Auskünfte zu erteilen. Das Versäumnis des verunfallten Familienvaters war hier, dass er offensichtlich keinem seiner Kinder eine Vorsorgevollmacht erteilt hatte. Denn dann würde eine Auskunftspflicht bestehen.

### Das Problem der mutmaßlichen Einwilligung

Anerkannt ist, dass auch hier mit der mutmaßlichen Einwilligung gearbeitet werden kann, also der Vermutung, dass der betroffene Patient damit einverstanden sein wird, dass zum Beispiel seine Kinder Auskünfte erhalten. Die Rechtsprechung verfügt aber, dass die Ermittlung des mutmaßlichen Willens nicht leichtfertig vorgenommen werden darf. Die Kinder wollen Informationen und werden natürlich angeben, dass der Vater einverstanden wäre. Doch entspricht dies der Wahrheit? Es ist so nicht wirklich überprüfbar. Man müsste also erst mit anderen Angehörigen, dem Ehepartner usw. sprechen. Doch die sind momentan nicht greifbar. Vielfach wird dann „aus Gründen der Menschlichkeit“ mit den Kindern gesprochen und informiert. Juristisch ist das aber sehr unsicher – denn der Vater könnte sich, sollte er wieder ansprechbar werden, dagegen wehren. Vorwürfe können schnell im Raum stehen; vielleicht hatte er den Kontakt zu den Kindern abgebrochen und wollte gar nicht, dass sie Auskünfte bekommen. Eine Strafbarkeit besteht zwar nur, wenn die Schweigepflicht vorsätzlich gebrochen wurde – die Pflegefachkraft wird dann einwenden, sie sei vom mutmaßlichen Willen ausgegangen und habe damit gemeint, sie handle rechtmäßig. Aber wird das ein Gericht auch so beurteilen? An der Stelle kann nur Problembewusstsein bewirkt werden – den

mutmaßlichen Willen einfach zu unterstellen, kann gefährlich sein. Hier sollte man sorgsam versuchen, richtig zu handeln. In den allermeisten Fällen wird alles gut gehen, aber schon eine Strafanzeige wäre eine zu viel.

### Wie verhält es sich mit der telefonischen Auskunft?

Noch viel schwieriger ist es, wenn telefonische Auskünfte erbeten werden. Beispiel: Die Tochter wohnt in Berlin, der Vater liegt in Stuttgart in der Klinik – sie kann nicht mal schnell vorbeikommen. Aber mindestens seit Corona gibt es gute Möglichkeiten, telefonische Anfragen rechtssicherer in den Griff zu bekommen. Denn letztlich kann keiner wissen, wer am anderen Ende der „Leitung“ ist: der Angehörige oder der neugierige Nachbar? Hier könnte man versuchen, eine Rufnummer zu hinterlegen. Ruft jemand an, ruft man diese Nummer zurück. Andere geben Passwörter aus, die der Anrufer zu nennen hat. Aber einfach darauf zu vertrauen, dass der Anrufer auch der ist, für den er sich ausgibt, ist immer mit Unsicherheiten behaftet. Leichtfertig sollte man keine Auskünfte am Telefon geben. Zumindest sollte man versuchen, sich zu vergewissern, wer hier Fragen stellt. Die Tochter aus Berlin kann nicht sofort herkommen, aber man könnte sie ja zu persönlichen Daten des Vaters wie Geburtsdatum und -ort, Wohnanschrift usw. befragen. Eine völlige Sicherheit hat man damit zwar auch nicht, aber doch ein wenig mehr Gewähr dafür, richtig gehandelt zu haben.

Abschließend bleibt nur der Appell an jeden und jede, einer Vertrauensperson eine Vorsorgevollmacht zu erteilen. Dann ist immer jemand da, der einen Anspruch auf Informationen hat und nicht mit der Schweigepflicht ausgebremst werden kann. ►

### FAZIT

*Die Schweigepflicht besteht für angestellte Mitarbeitende gegenüber dem Arbeitgeber bereits aufgrund des Arbeitsrechts. Der Gesetzgeber hat zusätzlich bei Angehörigen der Heilberufe ebenso wie bei Ärzten, Hebammen und anderen „Geheimnisträgern“ eine Strafbarkeit vorgesehen.*

*Natürlich muss es auch Möglichkeiten geben, Informationen weiterzugeben. Unter bestimmten Umständen gilt die sogenannte Offenbarungspflicht.*

*Empfehlenswert ist in jedem Fall, einer Vertrauensperson eine Vorsorgevollmacht zu erteilen. Dann ist immer jemand da, der einen Anspruch auf Informationen hat.*

**Schlüsselwörter:** Schweigepflicht, Offenbarungspflicht, Vorsorgevollmacht



**Ass.-jur. Michael Irmeler**

Praxis für Konfliktarbeit und Mediation  
Lehrinstitut am Ersberg  
Ersbergstraße 16, 72622 Nürtingen  
[mediation@ersberg.de](mailto:mediation@ersberg.de)